

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Beugspreis jährl. M. 1,50 einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der
humoristischen Beilage „Seifenblätter“ in der
Expedition, bei unseren Bönen sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hanneböhne, verantwortl. Redakteur: Ernst Bindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der
Sommer- und Feiertage für den folgenden Tag.
Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12
Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pfennige.

Sprechnummer Nr. 210.

Nr. 42.

Freitag, den 20. Februar

1914.

In **Glogau** (Amtshauptmannschaft Glogau) ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgetragen.

Dresden, den 17. Februar 1914.

Ministerium des Innern.

Die Wahl der Versicherungsvertreter bei dem Versicherungsamte der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg findet im April 1914 statt.

Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, die im Bezirk des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder

der Knappschaftskrankenkassen und
der Erzähkassen,

sofern sie im Bezirk des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben, die Erzähkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamtes seßhaften Kassen aber nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirk nachweisen.

Mahgend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der Reichsversicherungsordnung) sich zur Zeit des letzten Zählertages (§ 393) vor der Feststellung im Bezirk des Versicherungsamtes befindet. **Als Feststellungstag gilt der 20. Februar 1914.**

Bei Mitgliedern von Erzähkassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 angehören und einen Beschäftigungsplatz nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsplatzes der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 466), bei den im Wandergewerbe betreibenden Beschäftigten der Ort mahgend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbeschein beantragt worden ist (§ 459).

Die Stimmenzahl d. r. Kassen wird von dem Wahlleiter festgesetzt werden. Jede Kasse erhält für jedes anrechnungsfähige Mitglied eine Stimme.

Die Erzähkassen und die Kassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamtes ihren Sitz haben, werden hierdurch aufgefordert, bis zum 25. Februar 1914 ihre Beteiligung an der Wahl bei dem unterzeichneten Versicherungsamt anzumelden und die Zahl ihrer anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

645 C. **Versicherungamt der Agl. Amtshauptmannschaft**

Schwarzenberg, am 18. Februar 1914.

Der Wahlleiter.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 105 — Stadtbezirk —
(Firm Diersch & Schmidt in Eibenstock)
eingetragen worden, daß der Kaufmann Friedrich Wilhelm Diersch in Eibenstock ausgeschieden ist und daß zufolge gesetzlicher Erfolge Inhaber des Handelsgeschäfts
a. Martha vorw. Diersch geborene Leonhard in Eibenstock,
b. der am 30. Oktober 1895 geborene Friedrich Rudolph Diersch in Leipzig,
c. der am 7. April 1897 geborene Wilhelm Erich Diersch in Dresden,
d. der am 29. August 1899 geborene Gustav Hans Diersch in Dresden,
e. der am 30. Januar 1907 geborene Alfred Werner Diersch in Eibenstock
find.

Prokura ist ertheilt
a. dem Kaufmann Edmund Wagner und
b. dem Kaufmann Hans Gläss, beide in Eibenstock.
Eibenstock, den 18. Februar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Bebauungszeugnisse.

Vom Königlichen Ministerium des Innern ist nach einer mit dem Königlichen Ministerium der Justiz getroffenen Vereinbarung wegen der Ausstellung sogenannter **Bebauungszeugnisse**, die den Grundbüchtern als Unterlage zur Eintragung der Ortslistennummern in das Grundbuch dienen sollen, folgendes Verfahren angeordnet worden:

Bei Neubauten haben die Bauverbeiter, wenn sie Realcredit in Anspruch nehmen oder bei Stellung des Antrags auf Verlängerung der Ortslistennummer ihres

Gebäudes im Grundbuche Weiterungen vermeiden wollen, nicht nur in dem Lageplan, der nach § 149 Absatz 1 des Allgemeinen Baugesetzes der Bauanzeige beizufügen ist, das Flurstück, auf dem der Bau errichtet werden soll, genau zu bezeichnen, sondern auch den Lageplan selbst zunächst von einem verpflichteten Feldmesser auf amtlicher Grundlage herstellen zu lassen, dann aber sofort bei Einreichung des Baugesuchs die Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens bei der Baupolizeibehörde zu beantragen und sich zur Tragung der entstehenden besonderen Kosten zu verpflichten.

Ist ein solcher Antrag gestellt, so hat sich die Baupolizeibehörde, nachdem das Gebäude vollendet und zur Schätzung angemeldet worden ist, zunächst mit dem Königlichen Brandversicherungsbüro und einem verpflichteten Feldmesser und zwar, wenn der Lageplan selbst von einem solchen hergestellt worden ist, mit diesem, andernfalls mit einem von der Baupolizeibehörde nach ihrem Vermessen zu bestimmenden, ins Vernehmen zu ziehen und von dem genannten Amt die Ortslistennummer, die das Gebäude erhalten hat, angeben und von dem Geometer ein Zeugnis ausstellen zu lassen, in dem der Feldmesser zu bezeugen hat, daß der genehmigte Bau tatsächlich auf dem Flurstück errichtet worden ist, das in dem mit dem Baugesuch eingereichten Lageplane als Ort der Errichtung bezeichnet gewesen ist, sowie das Zeugnis unter Benutzung amtlicher Unterlagen und auf Grund persönlich ausgeführter örtlicher Messung ausgestellt worden ist.

Erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann das erbetene Bebauungszeugnis ertheilt werden.

Bei schon geschätzten Gebäuden hingegen wird dem Eigentümer ein Bebauungszeugnis auf seinen Antrag dann ausgestellt werden, wenn er einen, von einem verpflichteten Feldmesser angefertigten Lageplan und ein Zeugnis des Feldmessers, wie es bei Neubauten vorgeschrieben ist, bei der Baupolizeibehörde eingereicht haben wird.

Stadtrat Eibenstock, den 17. Februar 1914.

Die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betreffend.

Die unterzeichnete Bezirkschulinspektion weist erneut auf die Bestimmungen in den §§ 6 und 8 des Gesetzes, die Ehe unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr. vom 1. November 1836 hin, wonach Eltern, welche ihre in gemischten Ehen erzeugten Kinder nicht in der Konfession des Vaters erziehen zu lassen beabsichtigen, eine dahingehende Erklärung an Gerichtsstelle zu Protokoll persönlich abgeben müssen, bevor die Kinder das 6. Lebensjahr erreicht haben.

Da auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche dieses Alter bereits überschritten haben, der Abschluß, die Aufhebung oder die Veränderung solcher Vereinbarungen ohne Einfluss ist, so werden die Eltern zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten auf die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Abschlusses des Vertrages noch besonders aufmerksam gemacht.

Bezirkschulinspektion für Eibenstock, den 17. Februar 1914.

Der Stadtrat.

Die Bezirkschulinspektion.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Schönheide

Freitag, den 20. Februar 1914, abends 8 Uhr.

Schönheide, am 18. Februar 1914.

Der Gemeindevorstand.

Zusageordnung:

1. Mitteilungen. 2. Bauausschüssen. 3. Angestelltenversicherung bezügl. der Gemeindebeamten betr. 4a. Jahresbericht über die Bungensfürstgestelle. 4b. Errichtung einer Sauglingsfürstgestelle betr. 5. Besuch um Beitritt zum Verein für Kommunalpolitik und Kommunalpolitik betr. 6. Angebot, Aufnahme eines Reklametextes im Deutschen Reichs-Adressbuch betr. 7. Unterstüdzungsgesell des Deutschen Vereins für das nördliche Schleswig betr. 8. Mobilisierung für das Inventar im Kranken- und Armenhaus betr. 9. Sanitätskursus der Freiwilligen Feuerwehr betr. 10. Einige noch eingehende Sachen. Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der Kaiser fährt nach Karlsruhe. Unser Kaiser ist mit Gefolge am Mittwoch um 7 Uhr 40 Minuten vom Potsdamer Bahnhof aus nach Karlsruhe zur Beisetzung der Prinzessin Wilhelm von Baden abgereist.

Zur Regelung der militärischen Machtstellung. In der Sitzung der Kommission des Reichstages zur Beratung der Anträge, betreffend die Regelung der militärischen Machtbefugnis am Mittwoch, gab im Auftrage des Reichskanzlers ein Vertreter der Regierung eine Erklärung ab, in der er darauf hinweist, daß der vorgeschlagene Gesetzentwurf (es handelt sich um die Bestimmungen aus dem Jahre 1820) in das Rechtsgebiet übergreife, welches die Zuständigkeit für solche Angelegenheiten dem Reichstage entziehe. Eine Berabstimmung des Antrages könne nur auf Aenderung der Verfassung geschehen. Die Kommission wird sich in dieser Angelegenheit sachlich nicht mehr beteiligen.

Bestrafte Ausstands-Ausschreitungen. Wegen Ausschreitungen im Juni v. J. gegenlich des Ausstandes der Bader der Sonneberger

Spielwarenindustrie wurde von der Coburger Strafammer wegen Landfriedensbruchs, Körperverletzung, tätlicher Beleidigung usw. nach zweitägiger Verhandlung gegen 16 Angeklagte auf Gefängnisstrafen von acht Monaten bis zu einem Monat erlassen, ein Angeklagter wurde freigesprochen, einer wurde an das Schwurgericht überwiesen, ein anderer muß frankenthaler besondere abgeurteilt werden.

Prämie zur Ergreifung von Werbern für die Fremdenlegion. Ein hochverdientes Mitglied des „Deutschen Schützenvereins“ gegen die Fremdenlegion“ sicherte eine Prämie bis zu 300 Mk. demjenigen zu, der den ersten Werber für die französische Fremdenlegion auf deutschem Gebiete so rechtzeitig anzeigt, daß die Verhaftung vorgenommen und auf Grund der Angaben eine Bestrafung erfolgen kann.

Frankreich.

Desertion in Frankreich. Auf ein schriftliche Anfrage des radikalen Deputierten Louis Martin ertheilt der französische Kriegsminister Rouen im Amtsblatt die Antwort, daß zu Ende des Vorjahres die Zahl der Desertoren 15 065 und die Zahl derjenigen, die sich ihrer Gestellungspflicht entzogen haben, 65 872 betrug. — Rette Zustände!

Der Brandpfeil — eine neue Aero-

pian waffe. Mittwoch vormittag wurden in Paris interessante Versuche mit einem Brandpfeil, der Erfindung eines Herrn Guerre, unternommen, die zur vollen Zufriedenheit ausfielen. Der Pfeil hat eine Länge von etwa 40 cm und einen Durchmesser von von 1,80 Zentimeter und ist an der Spiege mit einer Bündelstiel versehen, die ein fünfstel Liter flüssigen Explosivstoffes enthält. Sobald die Spiege des Pfeiles auf einen harten Gegenstand fällt, erfolgt die Entzündung. Mehrere dieser Pfeile wurden nun heute von der ersten Plattform des Eiffelturmes fallen gelassen. Sie entzündeten sich beim Aufsprall auf den Boden und setzten dort aufgestapelte Strohhaufen in Brand. Die Versuche sollen heute Donnerstag auf dem Flugfeld von Buc von einem Aeroplano aus wiederholt werden. Die französische Heeresverwaltung verspricht sich von dieser neuen Erfindung eine gute Waffe gegen Lenkballons.

Belgien.

Befinden des Königs der Belgier. Ein Mittwoch vormittag 11 Uhr ausgegebenes Bulletin besagt, daß der König sieberfrei und sein Befinden befriedigend ist.

Schweden.

Eine Erklärung der schwedischen Regierung. Vor gut besetztem Hause gab am